OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852009/13/JS

Datum:
Linz, 23. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, geb. tt.mm.jjjj, vom 30.7.2024 gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 3.7.2024, GZ: VERK-2019-502520/48-Kug, wegen Zurückweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist betreffend die Entziehung der Gewerbeberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Der Beschwerdeführer ist Gesellschafter und seit 4.12.2023 auch handelsrechtlicher Geschäftsführer der B__ mit dem Sitz in C__ (FN aaa). Diese Gesellschaft (in der Folge: Gewerbeinhaberin) ist gewerbeberechtigte Person u. a. für das Gewerbe „Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit fünf (5) Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (grenzüberschreitender Güterverkehr)“ am Firmensitz.

1.2. Mit Bescheid vom 18.4.2024 entzog der Landeshauptmann von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) der Gewerbeinhaberin gemäß § 91 Abs. 2 iVm § 87 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) iVm § 5 Abs. 2 Z 1 Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütBefG) diese Gewerbeberechtigung, da die erforderliche Zuverlässigkeit des Beschwerdeführers als handelsrechtlicher Geschäftsführer nicht gegeben sei.

1.3. Dagegen erhob der Beschwerdeführer gemeinsam mit der Gewerbeinhaberin mit E-Mail vom 23.5.2024 Beschwerde und beantragte, der Beschwerde eine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

1.4. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 18.6.2024 wies die belangte Behörde die Beschwerde des Beschwerdeführers als verspätet zurück.

1.5. Mit E-Mail vom 25.6.2024 beantragte der Beschwerdeführer die Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung. Gleichzeitig stellte er „aus Gründen der Vorsicht“ einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist.

1.6. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 3.7.2024 wies die belangte Behörde den Wiedereinsetzungsantrag mangels Parteistellung des Beschwerdeführers im gewerbebehördlichen Entzugsverfahren der Gewerbeinhaberin gemäß § 33 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) zurück.

1.7. Mit Schreiben vom 4.7.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde vom 23.5.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

1.8. Zum hg. Vorhalt vom 16.7.2024 betreffend die fehlende Parteistellung im gewerbebehördlichen Entzugsverfahren führte der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 2.8.2024 (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) aus: Auch wenn § 91 Abs. 2 GewO 1994 im Falle des Entzuges einer Gewerbeberechtigung einer GmbH gegenüber dem handelsrechtlichen Geschäftsführer kein subjektives Recht oder Parteistellung einräume, so sei dessen Parteistellung aus der Bestimmung des § 39 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 1 GewO 1994 abzuleiten. Der handelsrechtliche Geschäftsführer gebe seinen Einfluss und vor allem seine Verantwortlichkeit durch die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers ab und erfahre nur durch „Zufall“ von der Entziehung der Gewerbeberechtigung, da ihm die Poststücke der juristischen

Person als Vertretungsorgan übermittelt werden. Die Gewerbeinhaberin habe aber weder Kenntnis noch Wissen darüber und sie müsse aus datenschutzrechtlichen Überlegungen keine Kenntnis und Wissen darüber haben, ob und welche Verurteilungen des handelsrechtlichen Geschäftsführers vorliegen. Die von der Gewerbeentziehung betroffene GmbH sei daher auf die Behauptungen der Behörde angewiesen und müsste auf Zuruf der Behörde einen Geschäftsführer abberufen, obwohl dieser keine Möglichkeit habe, eine unzulässige Abberufungsanordnung zu bekämpfen.

1.9. Mit hg. Beschluss vom 6.8.2024 wurde die Beschwerde vom 23.5.2024 mangels Parteistellung und damit Rechtsmittellegitimation des Beschwerdeführers als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Gewerbeinhaberin im Verfahren betreffend die Entziehung ihrer Gewerbeberechtigung nach § 91 Abs. 2 GewO 1994 als unzulässig zurückgewiesen.

1.10. In der dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben der belangten Behörde vom 19.8.2024 vorgelegten verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 30.7.2024 gegen den angefochtenen Bescheid vom 3.7.2024 betreffend seinen Wiedereinsetzungsantrag verwies der Beschwerdeführer (zusammengefasst) auf die Rechtzeitigkeit seiner Beschwerde vom 23.5.2024 gegen den gewerbebehördlichen Entzugsbescheid vom 18.4.2024. Darüber hinaus wandte der Beschwerdeführer die Unzuständigkeit der belangten Behörde zur Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG ein, da der angefochtene Bescheid vom 3.7.2024 erst nach Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gegenüber dem Beschwerdeführer erlassen worden sei.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und durch die Beischaffung von Auszügen aus dem offenen Firmenbuch sowie dem GISA (Gewerbeinformationssystem D__) betreffend die Gewerbeinhaberin. Die unstrittigen Feststellungen gründen zwanglos auf den erwähnten Urkunden im Verfahrensakt (Punkte 1.2 bis 1.6.) bzw. im hg. Beschwerdeakt (Punkte 1.7. bis 1.10.) sowie den beigeschafften Auszügen (Punkt 1.1.).

2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte ungeachtet des Antrages des Beschwerdeführers gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG unter Bedachtnahme auf die Rechtsprechung des EGMR im Hinblick auf den – lediglich verfahrensrechtlichen – angefochtenen Bescheid unterbleiben, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt zur rechtlichen Beurteilung der Parteistellung des Beschwerdeführers als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Gewerbeinhaberin im Verfahren betreffend die Entziehung ihrer Gewerbeberechtigung nach § 91 Abs. 2 GewO 1994 geklärt ist und in der Beschwerde im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung (vgl. dazu Punkt 4.) auch

keine Rechtsfragen von einer solchen Art aufgeworfen wurden, deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Artikel 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Nach der Bestimmung des § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Verwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

3.2. Mit dem hg. Beschluss vom 6.8.2024 wurde die Parteistellung des Beschwerdeführers als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Gewerbeinhaberin im Verfahren betreffend die Entziehung ihrer Gewerbeberechtigung nach § 91 Abs. 2 GewO 1994 aus nachfolgenden Gründen bereits verneint:

3.2.1. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und der herrschenden Meinung greift die Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß §§ 87 und 91 Abs. 2 GewO 1994 ausschließlich in die Rechtsposition der Gewerbeinhaberin als juristische Person ein, weshalb auch nur dieser – und nicht auch dem Beschwerdeführer als deren handelsrechtlichen Geschäftsführer - eine Parteistellung im gewerbebehördlichen Entzugsverfahren und damit eine Rechtsmittellegitimation zukommt (vgl. *Gruber/Paliege-Barfuß*, GewO[7] § 91 Rz 11 [Stand 4.10.2019, rdb.at]; *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher*, GewO[4] [2020] § 91 Rn 14 und § 361 Rn 14; *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely* [Hrsg], GewO 1994 § 91 Rz 11 und § 361 Rz 13 [Stand 1.1.2015, rdb.at]; etwa VwGH 12.6.2023, Ra 2023/04/0051; VwGH 20.1.2016, Ro 2014/04/0045, VwGH 28.3.2001, 2000/04/0164; VwGH 29.5.1990, 89/04/0171).

3.2.2. Auch die Ansicht des Beschwerdeführers, eine Parteistellung des handelsrechtlichen Geschäftsführers der Gewerbeinhaberin sei aus der Bestimmung des § 39 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 1 GewO 1994 abzuleiten, verfängt schon deshalb nicht, da diese Bestimmungen die Gewerberechtsfähigkeit von juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften durch die zwingende Bestellung eines - gewerberechtlichen Geschäftsführers – vorsehen. In Anbetracht der gesetzlich normierten Leitungs- und Vertretungsfunktion des Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (vgl. §§ 18, 20 GmbHG) ist – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – im Übrigen weder erkennbar, weshalb ein handelsrechtlicher Geschäftsführer nur durch „Zufall“ von einem gewerbebehördlichen Entzugsverfahren erfahren würde, noch dass die Gesellschaft dabei auf Behauptungen der Behörde „angewiesen“ sei. So bekämpfte auch der Beschwerdeführer den verfahrensgegenständlichen Entzugsbescheid der

belangten Behörde nicht nur im eigenen Namen, sondern uno actu auch im Namen der Gewerbeinhaberin.

3.3. Mangels Parteistellung des Beschwerdeführers als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Gewerbeinhaberin im Verfahren betreffend die Entziehung ihrer Gewerbeberechtigung nach § 91 Abs. 2 GewO 1994 wurde auch die gegenständliche Beschwerde von der belangten Behörde zu Recht als unzulässig zurückgewiesen:

3.3.1. Nach der Bestimmung des § 33 Abs. 1 VwGVG ist einer – Partei - auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine (hier) Beschwerdefrist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet (vgl. VwGH 1.9.2022, Ra 2022/03/0118). Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann - wie sich aus § 33 Abs. 1 VwGVG ergibt - nur von einer Partei gestellt werden und setzt die Parteistellung des Wiedereinsetzungswerbers im Verwaltungsverfahren voraus (vgl. *Müller* in *Köhler/Brandtner/Schmelz*, VwGVG § 33 Rn 22; *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 72 Rn 145 [Stand 1.1.2020, rdb.at]; VwGH 26.1.2021, Ra 2020/07/0113, zum insoweit vergleichbaren Wiedereinsetzungsantrag nach § 71 Abs. 1 AVG). Der Wiedereinsetzungsantrag des Beschwerdeführers als Nichtpartei im gewerbebehördlichen Entzugsverfahren nach § 91 Abs. 2 GewO 1994 war demnach unzulässig.

3.3.2. Entgegen der Rechtsansicht des Beschwerdeführers kam der belangten Partei auch die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG zu, da der Antrag am 25.6.2024, und damit vor der Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 4.7.2024, bei der belangten Behörde eingebracht wurde. Maßgeblich für die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, ob dieser vor Vorlage der Beschwerde gestellt worden ist oder erst danach. Für einen vor Vorlage der Beschwerde gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bleibt die belangte Behörde auch nach Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht weiterhin zuständig (vgl. VwGH 17.3.2021, Ra 2020/15/0126). Es besteht somit kein Ermessen der Verwaltungsbehörde, einen bei ihr eingelangten Wiedereinsetzungsantrag unerledigt dem Verwaltungsgericht mit der Beschwerde vorzulegen (vgl. *Müller* aaO Rn 26).

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack